

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Gernot Blanke mit Sitz in 28217 Bremen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.06.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG in Arnsberg-Holzen, Gemarkung Holzen, Flur 13, Flurstücke 67 und 191 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist eine Typenänderung vom Typ Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 141,5 m, einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Gesamthöhe von 200 m mit einer Nennleistung von 3.300 kW auf Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40384-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft